

Leipziger Volkszeitung

Wähler-Listen
einsehen!

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Leipzig, der Umtshaupmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großschwabedt bestimmte Blatt

Bezugspreis mit illustrierter Beilage Volt und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschließlich Bringerlohn 2.-Mark, für Selbst-abholer 1.90 Mark. — Durch die Post besogen 2.-Mark ohne Bestellgeld. Telefon Sammelnummer 72206 — Postcheckkonto Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telefon 72206. — Verlag in Leipzig,
Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72206

Unterwerbung: Die Wochenviertel, Kolonelzeile 35 bis., bei Blauvorricht 40 bis.
Stellenangebote 10 gdp. Kolonelzeile 25 bis. Familienanzeigen von Privaten
die 10 gdp. Kolonelzeile mit 50% Nachlass. Reklamezeile 2 Mt. Unterwerbung v. ausw.:
die 10 gdp. Kolonelzeile 40 bis. bei Blauvorricht, 50 bis. Reklamezeile 2.25 Mt.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

Rotfrontverbot vor dem Reichsgericht

Herr v. Neudell reaktionärer als die reaktionärsten Richter

Die Länder retten den RFB

Der vierte Strafsenat des Reichsgerichts, der die Angelegenheiten des Staatsgerichtshofes erledigt, fällt am Mittwoch folgende Entscheidung in der Affäre des Neudellschen Rotfront-Verbots:

"In Sachen des Roten Frontkämpferbundes hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, beschlossen:

1. Die Weigerung der Landeszentralbehörden, dem Ersuchen des Reichsinnenministers vom 16. April 1928 auf Verbot und Auflösung des gesamten Roten Frontkämpferbundes, der Roten Marine und der Roten Jungfront nebst sämtlichen Ortsgruppen nachzulassen, ist begründet.

2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Deutschen Reich auferlegt.

Der Senat hält die Voraussetzungen des § 129 des Strafgesetzbuches für den ganzen Roten Frontkämpferbund und sämtliche Ortsgruppen nicht für erwiesen. In Frage kämen nur Einzelverbote für bestimmte Ortsgruppen oder Gau, bei denen jener Beweis vorliegt. Solche Verbote stehen heute nicht zur Entscheidung des Gerichts."

*

Dazu schreibt der Sozialdemokratische Pressedienst:

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes bedeutet eine politische Niederlage ersten Ranges für Herrn v. Neudell, den deutschnationalen Reichsinnenminister. Der Spruch des Staatsgerichtshofes, der den Ländern bestimmt, dass ihr Einspruch zu Recht erfolgt ist, enthält, wenn auch unausgesprochen, die Feststellung, dass das Verhörsuchen des deutschnationalen Reichsinnenministers zu Unrecht erfolgt ist. Er bestätigt, dass Herr v. Neudell die Garantien der Verfassung und die demokratischen Rechte der Staatsbürger vier Wochen vor der Reichstagswahl verletzen wollte, parteipolitischer Ziele halber. Die Deutschen Nationalen und mit ihnen ihr Parteiminister führen das Wort "Reichsstaat" im Munde — dennoch wollten sie die Rechtsgarantien des demokratischen Staates um ihrer Parteivorteile willen verletzen. Die Niederlage des Herrn v. Neudell wiegt um so schwerer, weil jedermann in Deutschland weiß, dass der Staatsgerichtshof alles andere als Sympathien für die kommunistische Partei und ihre Organisation besitzt! Der Staatsgerichtshof steht Herrn v. Neudell sehr nahe. Dass er sich gegen Neudell entschieden hat, ist der stärkste Beweis dafür, wie weit der deutschnationalen Innenminister bei seinem Ersuchen von den Vorschriften des Reichs abgewichen ist.

Herr v. Neudell hat sich gerührt, dass er diesen Fall durchstreiten wolle. Was will er nun tun? Will er zurücktreten? Er wird nicht daran denken.

Die Sieger in diesem Streit sind nicht etwa die Kommunisten. Sie sind mit Herrn v. Neudell gemeinsam hineingefallen. Täglich haben sie gebetet: Heiliger Staatsgerichtshof, erhalte uns diesen kostbaren Agitationssstoff gegen die Sozialdemokratie! Ihre gesamte Agitation war auf den Kampf gegen die Sozialdemokratie, nicht auf den Kampf gegen den deutschnationalen Innenminister abgestellt.

Die kommunistische Presse hat vom 18. April, dem Tag, an dem das Ersuchen des Herrn v. Neudell erging, bis zum heutigen Tage eine schamlose demagogische Hetze gegen die Sozialdemokratie betrieben. Am 18. April schrieb die Rote Fahne über den Einspruch der Preußeregierung:

"Federmann weiß, was dies bedeutet. In der Phrase irgendein Prolet, in der Tat restlose Durchführung der Bürgerkriegsbefehle. Man wird bald sehen, dass unter den wichtigsten Vorwänden die Bandenregierungen und Polizeipräsidien mit einem Hagel von Verfolgungen gegen den RFB beginnen werden. Bei dieser ersten großen sichtbaren Declaration des imperialistischen Deutschlands stehen sozialdemokratische Führer bereit."

Am 26. April rief die Rote Fahne auf: "Die SPD-Führer in der Neudellsfront!" und am 1. Mai konnte man in diesem Blatte lesen: "SPD-Hilfe für Neudell" schamlose Denunziantendienste des sozialdemokratischen Innenministers. Herr Eschenk beichtete noch vor dem 2. Mai seinerseits als Schildknabe Neudells für diesen in die Fresse zu springen." In der Flugblatt-Propaganda der Kommunisten und der Roten Frontkämpfer aber verschlug man sich zu der schamlosen Behauptung: "Die Sozialdemokraten haben dieses Verbot gefordert, sie stießen mit Neudell unter einer Decke!"

Die Frage ist praktisch entschieden. Der Staatsgerichtshof hat gehandelt. Er hat gegen Herrn v. Neudell entschieden.

Die Begründung des Reichsgerichts

Vor der Revision der bisherigen Judikatur

Über die Gründe, nach denen der 4. Strafsenat des Reichsgerichts sich am 2. Mai 1928 gegen das Neudellsche Verbot des Roten Frontkämpferbundes, der Roten Marine und der Roten Jungfront nebst sämtlichen Ortsgruppen aussprach, ist in Berlin folgendes bekannt:

Der RFB bezweckte mit seinen Ortsgruppen und Gruppen lediglich die Herstellung eines Gengewichtes gegen die rechtsgerichtlichen Organisationen und das Reichsbanner. Die RFB verfolge Bestrebungen, die darauf hinausliefen, Arbeiter aus allen andersgearteten Verbünden zu sich herüberzuziehen, um dadurch möglichst viele unter ihre Ziele zu bringen.

§ 129 StGB verbietet Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken und Bestätigungen es gehören, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften. Da nicht bewiesen sei, dass dieses Ziel wirklich auch erreicht worden ist, liege eine solche Verbindung nicht vor. Neben die militärisch organisierte Mitgliedschaft müsse eine tatsächliche Betätigung der Mitglieder im Sinne der kommunistischen Ziele treten.

Gewalttätige einzelner Mitglieder gegen politisch anders gerichtete, die leitende der Ortsgruppen des RFB zugelassen oder gefordert werden, erfüllten die Voraussetzungen des § 129 StGB, als "staatsfeindliche Verbindungen". Nur solche Ortsgruppen, deren Mitglieder tatsächlich bis in die Gegenwart staatsfeindliche Betätigungen der RFB verfolgt, beziehungsweise gefordert hätten, wie dies beispielweise Funktionäre obliegen könne, verstoßen nach der Gesetzesauslegung dem Verbot und der Auflösung.

*

Herr von Neudell hatte sich bei dem Ersuchen an die Länder auf die bisherige Spruchpraxis des Reichsgerichts gestützt, wonach bei jedem Funktionär der RFB von vornherein der Tatbestand des Hochverrats gegeben sei. In Wahlgemeinden mehr denn je jedes Mitglied einer Partei ein "Funktionär", ergo hätte das Reichsgericht das Ersuchen des Reichsinnenministers bestätigen müssen.

Nichtdestoweniger ist Herr von Neudell höchst abgeblitzt und die Ausführungen im vorliegenden Absatz der Begründung lassen erkennen, dass bei den Reichsrichtern die Erkenntnis an Boden gewinnt, von der Unmöglichkeit ihrer bisherigen Judikatur abzukommen. Also, die Reichsrichter, das bisher reaktionärste Element in der Republik, bauen zurück. Dafür blies Herr von Neudell um so stürmischer die Fanfare. Rotfront darf nur unter besonderen Voraussetzungen verboten werden. Hätte Preußen auf dem Stuhle des Innenministers einen Deutschen Nationalen sitzen, dann würden in jeder Ortsgruppe des Rotfront die Voraussetzungen für das Verbot gegeben sein. So aber zittet Greßmann, ein Sozialdemokrat, auf dem Ministerstuhl, den beruft die Jüngste und die Jüngste als angestammtes Erbgut betrachteten, und Rotfront behält das "Recht", die Sozialdemokraten und ihren Schuhherren, den preußischen Innenminister, um so nachhaltiger zu begeistern.

Wehlagen in der Berliner Reichspresse

II. Berlin, 3. Mai.

Nach dem Urteil der Täglichen Rundschau hinterlässt der Spruch des Strafgerichts einen unbestechenden Eindruck. Die Voraussetzung hochverräterscher Bestrebungen erst für vorliegend zu erachten, wenn sämtliche Ortsgruppen des Roten Frontkämpferbundes und der Bundesleitung solche Bestrebungen nachgewiesen seien, mache es der politischen Behörde überaus schwer, Staatsgefährlichen Organisationen überhaupt die Täglichkeit zu unterbinden.

Dem Volksanzeiger kommt in der heutigen Haltung des Reichsgerichts insofern ein Widerhaken zu liegen, als das Reichsgericht den Roten Frontkämpferbund wiederholt als das eigentliche Kampfinstrument der Kommunistischen Partei bezeichnet und behandelt habe.

Die Deutsche Tageszeitung sagt, bereits der Tenor des Urteils gestalte die Feststellung, dass das Urteil in weiten Kreisen als unverständlich empfunden werde. Die Möglichkeit eines Teilverbotes des Roten Frontkämpferbundes habe natürlich praktischerlei Bedeutung.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung sagt, bei der Einstellung der Roten Frontkämpfer müsse man damit rechnen, dass sie die Leidigen Entscheidung als einen Art Freibrief oder "Jagdschein" für verstärkte illegale Bestätigung für weitere Blutakten aufzählen.

Die Germania meint, durch diese Entscheidung sei der Reichsinnenminister nun auch in rechtlicher Beziehung von der zuständigen höchsten Instanz desavouiert worden.

Der Termin gegen die RPD-Zentrale aufgehoben

SPD Berlin, 3. Mai (Radio).

Im Prozess gegen die Mitglieder der kommunistischen Zentrale war der Verhandlungstermin vor dem 4. Strafsenat des Reichsgerichts am 9. Mai angelegt worden. Da die Angeklagten nach Auflösung des Reichstags nach Moskau geflohen sind, ist der Termin aufgehoben.

Dagegen findet die für den 4. Mai angesetzte Verhandlung gegen den Schriftsteller Otto Braun und Genossen wegen Vorbereitung zum Hochverrat statt, obwohl die Hauptangeklagten Otto Braun und Oiga Benario nach ihrer Flucht aus dem Moskauer Untersuchungsgefängnis nicht wieder ergreifen werden konnten.

Die Gewerkschaften zur Reichstagswahl

Wir entnehmen den folgenden Aufsatz der Sächsischen Gewerkschaftszeitung. Er enthält die Richtlinien der Gewerkschaften zur bevorstehenden Reichstagswahl.

Die Wahlkämpfe der letzten zehn Jahre waren für die sozialistische Arbeiterschaft in erster Linie Kämpfe für die Erhaltung und Festigung der Republik und für die Sicherung des Weltfriedens durch Verständigung mit den früheren Kriegsgegnern. Noch im Dezember 1924 war die republikanische Staatsform letztenswegs außer Gefahr. Wenn auch die Putschversuche der Hitler und Ehrhardt kläglich gescheitert waren, so hatten doch die offenen und verdeckten Faschisten und Monarchisten im stillen die Hoffnung, der verhaftete Republik zu gegebener Zeit den Todesstoss versetzen zu können. Die Arbeiterschaft musste sich damals in erster Linie für die Erhaltung der demokratisch-republikanischen Verfassung einzusetzen. Der Staat, der sich auf diese Verfassung gründet, war zwar nicht ihr Ideal, aber er bot die Möglichkeit, für ihre sozialen und kulturellen Ideen einzutreten. Er war und ist die unerlässliche Voraussetzung für die Verstärkung und den Aufstieg der Arbeiterklasse.

Das Schicksal der Arbeiterklasse hing aber nicht nur von dem Ausgang innerpolitischer Kämpfe, sondern auch von der Loserung des außenpolitischen Drudes ab. Die Folgen des Ruhrkampfes, der Inflation und der Stabilisierungskrise waren noch längst nicht überwunden. Um Zeit für die Ausschöpfung der Wunden zu gewinnen, musste das deutsche Volk in einer Verständigung mit den Siegerstaaten kommen. Die Arbeiterklasse war es, die sich dafür einsetzte, obwohl sie sich bewusst war, dass sie die Hauptlast der Lasten zu tragen haben würde. So schwer diese Last war und ist, sie musste getragen werden, weil es keinen andern Ausweg zur wirtschaftlichen Gesundung und Entspannung der außenpolitischen Situation gab. Für die Republik und für Friedenssicherung durch Verständigungspolitik waren also die Wahlparolen, für die das Proletariat fast zwangsläufig eintreten musste. Neben diesen Kernfragen traten die sozialen und wirtschaftspolitischen Probleme unter dem Zwang der Verhältnisse stark zurück.

Anders liegen die Dinge bei der jetzigen Wahl. Gewiss gibt es noch Millionen von offenen und heimlichen Feinden der Republik, aber sie bilden zur Zeit keine Gefahr für deren Bestand. Die Arbeiterschaft wird nach wie vor zu ihrem Schutz bereit sein müssen; sie braucht aber nicht mehr ihre ganze Kraft darauf verwenden. Und die Außenpolitik der schriftweisen Besetzung durch ehrliche Verständigung und Versöhnung hat sich so sehr als die allein mögliche erwiesen, dass sie von ihren früheren Gegnern und sogar von den wütendsten Feinden fortgesetzt werden musste.

Die politische Aktivität der Arbeiterklasse kann und muss sich nun auf einem andern Gebiet entfalten. Neben dem Ausbau des Reiches zum Einheitsstaat, neben den Fragen der Strafrechts- und Schulreform werden die großen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen in den Vordergrund treten. Das Wort Stresemanns, dass die wirtschaftspolitischen Fragen nicht mit der Sozialdemokratie gelöst werden können, war charakteristisch für die Wirtschaftspolitik der letzten vier Jahre. Aufbau der Privatwirtschaft auf Kosten der Arbeiterschaft war der tiefere Sinn aller Wiederbeschaffungen im versloffen Reichstage. Nachdem die wirtschaftlichen Grundlagen Deutschlands — nicht infolge dieser Wirtschaftspolitik, sondern durch den Fleiß der Arbeiterschaft und die Besserung der allgemeinen Lage — gefestigt sind, gilt es erst recht, die wirtschafts- und sozialpolitischen Fortbewegungen der Arbeiterklasse in die Tat umzusetzen.

Die Gewerkschaften geben sich dabei am wenigsten der Illusion hin, dass es im Wahlkampf und im kommenden Reichstag schott um das Wirtschaftssystem, um die Frage Sozialismus oder Kapitalismus gehen kann. Der Wechsel des Systems wird niemals durch einen siegreichen Wahlkampf, sondern durch einen organischen Umbildungsprozess erfolgen. Aber das Tempo der Entwicklung wird durch den Wahlausgang nach der einen oder andern Richtung beeinflusst werden. Zuwachs an politischer Macht ist nicht die alleinige, aber doch eine der Voraussetzungen für die Verwirklichung der weitergehenden Ziele der Arbeiterschaft.

Zunächst kommt es darauf an, durch eine vernünftige Sozial- und Steuerpolitik die Lebenshaltung der Massen zu erleichtern, die Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Gestaltung und Führung der Wirtschaft zu sichern. Die Gewerkschaften werden ihre Forderungen auf Erfüllung der in den Artikeln 159 und 165 der Reichsverfassung gegebenen Verheiungen beim kommenden Reichstag anmelden. Das Arbeitschutzgesetz, das Berufsausbildungs- und Reichswirtschaftsrecht werden ihm in nicht allzu ferner Zeit vorgelegt werden. Dazu kommen als weitere gesetzgeberische Probleme die unumgänglich notwendige Fortbildung des kollektiven Arbeitsrechts und der Sozialversicherung und der sozialen Verwaltung.

Es ist kein Zweifel, die künftige Reichspolitik wird noch mehr Verbindungspunkte mit den Aufgaben der Gewerkschaften haben, als es bisher schon der Fall war. Darum ist es ganz natürlich, dass die Gewerkschaften das allergrößte Interesse am Ausgang der Wahl haben. Gerade die sozial- und wirtschafts-